

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Pflegekosten, Eigenanteile und mögliche Heranziehung selbstgenutzten Wohneigentums

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages und Omid Najafi (AfD), eingegangen am
05.06.2026 - Drs. 19/10835,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 08.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Medienberichten¹ zufolge werden auf Bundesebene Überlegungen diskutiert, selbstgenutztes Wohneigentum künftig stärker zur Finanzierung von Pflegekosten heranzuziehen. Vertreter der Union begründeten dies u. a. mit den wachsenden Finanzierungsproblemen der sozialen Pflegeversicherung. Gleichzeitig steigen die Eigenanteile in stationären Pflegeeinrichtungen seit Jahren deutlich an. Die Diskussion berührt laut Beobachtern grundlegende Fragen der Eigentumsbildung, der privaten Altersvorsorge und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Pflegeversicherung. Gerade in Niedersachsen stelle das selbstgenutzte Eigenheim insbesondere im ländlichen Raum häufig die zentrale Form privater Altersvorsorge dar.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Überlegungen, selbstgenutztes Wohneigentum künftig stärker zur Finanzierung von Pflegekosten heranzuziehen?

Die Landesregierung setzt sich für eine Stabilisierung der Pflegeversicherung über eine breitere und gerechtere Verteilung der Finanzierungsgrundlage ein. Ziel ist aus Sicht der Landesregierung eine systemische Stärkung der Einnahmeseite der Pflegeversicherung, die die Leistungsfähigkeit der Versicherten insgesamt berücksichtigt.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls über die Zahl der Pflegebedürftigen in Niedersachsen vor, die Eigentümer einer selbstgenutzten Immobilie sind oder waren?

Entsprechende Daten liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Wie viele Personen beziehen in Niedersachsen Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII, und wie hat sich diese Zahl seit 2015 entwickelt?

Die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2015 bis 2024 in Niedersachsen Leistungen der Hilfe zur Pflege bezogen haben, wird in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Aktuellere Zahlen der Jahre 2025 und 2026 liegen noch nicht vor.

¹ <https://www.msn.com/de-de/finanzen/top-stories/pflegereform-union-will-eigenheim-bei-finanzierung-der-pflege-heranziehen/ar-AA24e6yo?ocid=wispr&pc=u477&cvid=6a17ea02a2d743528d1fcf5f96affb5c&ei=14>

Jahr	Anzahl der Personen
2015	31.809
2016	31.511
2017	27.140
2018	27.165
2019	27.775
2020	30.000
2021	30.545
2022	28.700
2023	32.045
2024	33.190

4. Wie hoch waren die kommunalen Ausgaben für „Hilfe zur Pflege“ in Niedersachsen seit 2015 jeweils jährlich?

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Hintergrund dieser Frage die Bitte um eine Information über die Gesamtaufwendungen der niedersächsischen Träger der Sozialhilfe in den Jahren seit 2015 ist. Hingewiesen wird darauf, dass sowohl die örtlichen Träger (Landkreise, kreisfreie Städte sowie die Region Hannover) als auch der überörtliche Träger (Land Niedersachsen) zuständige Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen sind.

Bis einschließlich 31.12.2019 bestand die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zur Pflege in teil- und vollstationären Einrichtungen für leistungsberechtigte Personen bis zum 60. Lebensjahr. Für alle anderen Leistungen der Hilfe zur Pflege bestand die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Seit dem 01.01.2020 besteht die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für alle Leistungen der Hilfe zur Pflege für leistungsberechtigte Personen bis zum 18. Lebensjahr und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Beendigung der Schulbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Tagesbildungsstätte. Für alle anderen Leistungen der Hilfe zur Pflege ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig.

In der folgenden Übersicht werden die Gesamtaufwendungen des überörtlichen Trägers und der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Hilfe zur Pflege seit dem Jahr 2016 dargestellt. Daten der Gesamtaufwendungen für das Jahr 2015 stehen nicht zur Verfügung.

Jahr	Gesamtaufwendungen
2016	303.361.519,26 Euro
2017	263.480.317,92 Euro
2018	276.153.325,61 Euro
2019	289.300.006,54 Euro
2020	336.368.160,51 Euro
2021	369.152.529,15 Euro
2022	274.468.401,10 Euro
2023	402.423.363,42 Euro
2024	433.957.933,59 Euro

Die abschließenden Daten für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor.

5. Welche durchschnittlichen Eigenanteile mussten Pflegebedürftige in stationären Einrichtungen in Niedersachsen in den Jahren 2015 bis 2026 jeweils tragen?

Die Eigenanteile eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege lassen sich der nachstehenden Tabelle entnehmen. Die Daten hat der Verband der Ersatzkassen Niedersachsen (vdek) zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum 2015 bis 2017 konnten von dort die Zahlen kurzfristig nicht ermittelt werden.

Für Niedersachsen stellt sich die Entwicklung (Stichtag jeweils zum 01.07. bzw. 2026 zum 01.01.) wie folgt (ab 2024 mit Ausbildungsumlage / ohne Abzug des individuellen Entlastungsbetrags nach § 43c SGB XI [ab 01.01.2022]) dar:

Jahr	Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil	Unterkunft und Verpflegung	Investitionskosten	Summe
2018	398	568	489	1 456
2019	487	584	491	1 562
2020	602	604	498	1 704
2021	675	629	503	1 807
2022	760	648	506	1 913
2023	1 098	754	509	2 361
2024	1 460 ²	771	516	2 747
2025	1 665 ³	823	547	3 035
2026	1 765 ⁴	844	559	3 168

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls darüber vor, in welchem Umfang Pflegebedürftige oder deren Angehörige bereits heute Immobilienvermögen zur Finanzierung von Pflegekosten veräußern oder belasten müssen?

Solche Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

7. Welche Auswirkungen hätte eine stärkere Heranziehung selbstgenutzter Immobilien nach Einschätzung der Landesregierung auf den ländlichen Raum in Niedersachsen?

Wie sich eine solche, derzeit nicht absehbare Entwicklung generell auf den ländlichen Raum auswirken könnte, lässt sich nicht abschätzen.

8. Wie bewertet die Landesregierung mögliche Auswirkungen einer solchen Reform auf die Bereitschaft zur privaten Eigentumsbildung und Altersvorsorge?

Erkenntnisse, die eine Bewertung möglicher Auswirkungen einer solchen Reform auf die Bereitschaft zur privaten Eigentumsbildung und Altersvorsorge ermöglichen würden, liegen der Landesregierung nicht vor.

9. Welche Auswirkungen hätte eine stärkere Heranziehung von Wohneigentum nach Einschätzung der Landesregierung auf Erbfolgen und die Vermögensweitergabe innerhalb von Familien?

Erkenntnisse, welche Auswirkungen eine stärkere Heranziehung von Wohneigentum auf Erbfolgen und die Vermögensweitergabe innerhalb von Familien hätte, liegen der Landesregierung nicht vor.

² Die Ausbildungskosten betragen 102,- Euro.

³ Die Ausbildungskosten betragen 119,- Euro.

⁴ Die Ausbildungskosten betragen 124,- Euro.

10. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Inanspruchnahme stationärer Pflegeleistungen, falls Wohneigentum künftig umfassender verwertet werden müsste?

Erkenntnisse, welche Auswirkungen auf die Inanspruchnahme stationärer Pflegeleistungen erfolgen, falls Wohneigentum künftig umfassender verwertet werden müsste, liegen der Landesregierung nicht vor.